



Bundesinstitut für Berufsbildung

Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung vom 16. Dezember 2015 für eine Ausbildungsregelung für Fachpraktiker für Industriemechanik/Fachpraktikerin für Industriemechanik gemäß § 66 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG)/§ 42m der Handwerksordnung (HwO)

Vorwort

Mit der Rahmenregelung für Ausbildungsregelungen für behinderte Menschen gemäß § 66 BBiG/§ 42m HwO, die am 17. Dezember 2009 (geändert am 15. Dezember 2010) als Empfehlung des Hauptausschusses (HA) des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) verabschiedet wurde, ist die Voraussetzung geschaffen, dass die Ausbildung behinderter Menschen in diesen Ausbildungsgängen wie vom Gesetzgeber gewollt nach bundeseinheitlichen Richtlinien und Standards erfolgt.

Mit seinem Beschluss vom 5. März 2009 hat der HA darüber hinaus Arbeitsgruppen initiiert, die unter Federführung des BIBB berufsspezifische Musterregelungen erarbeiten. In diesen Arbeitsgruppen wirken Vertreter der Sozialpartner, der Kultusministerkonferenz, der Bundesministerien und insbesondere auch in der Ausbildung behinderter Menschen erfahrene Experten und Expertinnen aus Bildungseinrichtungen zusammen.

Die vom HA als Empfehlung verabschiedete Musterregelung für die Berufsausbildung zum Fachpraktiker für Industriemechanik und zur Fachpraktikerin für Industriemechanik wird den zuständigen Stellen mit der Bitte zur Verfügung gestellt, sie für die Berufsausbildung behinderter Menschen zugrunde zu legen und bestehende Regelungen entsprechend zu überprüfen.

Die Ausbildung zum Fachpraktiker für Industriemechanik und zur Fachpraktikerin für Industriemechanik orientiert sich an dem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf zum Industriemechaniker und zur Industriemechanikerin. Dabei führen fortschreitende Veränderungen in der Arbeitswelt, hier insbesondere die Weiterentwicklungen in den Informations- und Kommunikationstechnologien, zu permanenten betrieblichen Anpassungen von Arbeits- und Ausbildungsinhalten. Wie in der betrieblichen Praxis des Bezugsberufs, dessen Ausbildungrahmenplan als Anlage der Verordnung 2004 erlassen wurde, werden damit auch die Inhalte für die Empfehlungen der Fachpraktiker Regelungen gemäß aktuellen Standards vermittelt.

Fachpraktiker und Fachpraktikerinnen für Industriemechanik arbeiten in Bereichen der Industrie und des Handwerks, in denen Bauteile, Baugruppen, Anlagen und Systeme hergestellt werden. Typische Einsatzgebiete sind Feingerätebau, Instandhaltung, Maschinen- und Anlagenbau und Produktionstechnik.

Prof. Dr. Friedrich Hubert Esser
Präsident des Bundesinstitutes für Berufsbildung

Elke Hannack
Vorsitzende des Hauptausschusses des
Bundesinstitutes für Berufsbildung



Paragrafenteil	Info-Tafel
<p style="text-align: center;">Ausbildungsregelung über die Berufsausbildung zum Fachpraktiker für Industriemechanik/ zur Fachpraktikerin für Industriemechanik vom _ _._.20_ _</p>	<p>Grundlagen:</p> <ul style="list-style-type: none">– BBiG und HwO (zum Erlass von Ausbildungsregelungen: § 66 BBiG/ § 42m HwO)– Empfehlung des HA des BIBB für die Regelung von Prüfungsanforderungen in Ausbildungsordnungen vom 12. Dezember 2013 und Vorgängerregelungen– Empfehlung des HA des BIBB „Rahmenregelung für Ausbildungsregelungen gemäß § 66 BBiG und § 42m HwO vom 17. Dezember 2009“ (geändert am 15. Dezember 2010)– Verordnung über die Berufsausbildung in den industriellen Metallberufen vom 23. Juli 2007 (BGBl. I S. 1599)

Präambel

Jede Berufsausbildung hat die für die Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit in einer sich wandelnden Arbeitswelt notwendigen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) in einem geordneten Ausbildungsgang zu vermitteln (siehe auch § 1 Absatz 3 BBiG).

Sie hat ferner den Erwerb der erforderlichen Berufserfahrungen zu ermöglichen.

Grundsätzlich ist auch für behinderte Menschen nach § 64 BBiG/§ 42k HwO in Verbindung mit § 4 BBiG/§ 25 HwO eine Ausbildung, im Bedarfsfall unter Zuhilfenahme des § 65 BBiG/§ 42l HwO (Nachteilsausgleich), anzustreben.

Nur in begründeten Ausnahmefällen, in denen Art und Schwere/Art oder Schwere der Behinderung, dies nicht erlauben, ist eine Ausbildung nach § 66 BBiG/§ 42m HwO durchzuführen. Für solche Ausnahmefälle wird diese Ausbildungsregelung erlassen.

Ein Übergang von einer bestehenden Ausbildung nach dieser Ausbildungsregelung in eine Ausbildung in einem nach § 4 BBiG/§ 25 HwO anerkannten Ausbildungsberuf ist entsprechend § 64 BBiG/§ 42k HwO kontinuierlich zu prüfen und zu ermöglichen.

Die Feststellung, dass Art und Schwere/Art oder Schwere der Behinderung eine Ausbildung nach einer Ausbildungsregelung für behinderte Menschen erfordert, soll auf der Grundlage einer differenzierten Eignungsuntersuchung erfolgen.

Sie wird derzeit durch die Bundesagentur für Arbeit – unter Berücksichtigung der Gutachten ihrer Fachdienste und von Stellungnahmen der abgebenden Schule, gegebenenfalls unter Beteiligung von dafür geeigneten Fachleuten (u. a. Ärzte/Ärztinnen, Psychologen/Psychologinnen, Pädagogen/Pädagoginnen, Behindertenberater/Behindertenberaterinnen) aus der Rehabilitation bzw. unter Vorschaltung einer Maßnahme der Berufsfindung und Arbeitserprobung – durchgeführt.

Die Ausbildenden sollen einen personenbezogenen Förderplan, der die spezifische Behinderung berücksichtigt, erstellen und diesen kontinuierlich forschreiben.

Der personenbezogene Förderplan dient der Entwicklung der/des Betroffenen.

Die zuständige Stelle trägt Ausbildungsverträge für behinderte Menschen gemäß § 66 Absatz 2 in Verbindung mit § 65 Absatz 2 Satz 1 bzw. § 42m Absatz 2 in Verbindung mit § 42l Absatz 2 Satz 1 HwO in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse ein, wenn festgestellt worden ist, dass die Ausbildung in einem solchen Ausbildungsgang nach Art und Schwere/Art oder Schwere der Behinderung erforderlich und eine auf die besonderen Verhältnisse der Menschen mit Behinderung abgestimmte Ausbildung sichergestellt ist.

Im Rahmen der dualen Berufsausbildung auf der Grundlage dieser Ausbildungsregelung ist die Berufsschule Partner und mitverantwortlich für eine qualifizierte und qualifizierende Berufsausbildung.

Auslegung § 66 BBiG

Die jetzige Formulierung soll sicherstellen, dass die zuständige Stelle bei einem Antrag von behinderten Menschen und dem Nachweis einer Ausbildungsmöglichkeit handeln muss. Dies bedeutet allerdings nicht, dass die zuständige Stelle nicht auch weiterhin aus eigener Initiative heraus tätig werden kann. Es würde dem Sinn der Gesetzesänderung (größere Handlungsverpflichtung der zuständigen Stellen) widersprechen, wenn die Handlungsmöglichkeiten der zuständigen Stellen auf Antragsfälle und damit Einzelfälle reduziert würden. Ausbildungsregelungen sollen ja gerade deshalb von den zuständigen Stellen getroffen werden, weil diese wesentlich näher als der Verordnungsgeber im Einzelfall agieren und vor Ort individuelle Besonderheiten berücksichtigen können.



Paragrafenteil	Info-Tafel
<p>Die Industrie- und Handelskammer [Nennung der zuständigen Stelle]</p> <p>erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom _____ als zuständige Stelle nach § 66 Absatz 1 BBiG in Verbindung mit § 79 Absatz 4 BBiG vom [Datum der gültigen Fassung] (BGBI. I S. [Nennung der Seite]) nachstehende Ausbildungsregelung für die Berufsausbildung von behinderten Menschen.</p> <p>§ 1 Ausbildungsberuf Die Berufsausbildung zum Fachpraktiker für Industriemechanik/ zur Fachpraktikerin für Industriemechanik erfolgt nach dieser Ausbildungsregelung.</p>	
<p>§ 2 Personenkreis</p> <p>Diese Ausbildungsregelung regelt die Berufsausbildung gemäß § 66 BBiG/§ 42m HwO für Personen im Sinne des § 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.</p>	<p>Definition der Zielgruppe Die Regelung ist ausgerichtet auf die Hauptzielgruppe der Menschen mit Lernbehinderung, da diese den überwiegenden Teil der behinderten Menschen ausmacht, die Ausbildungsgänge gemäß § 66 BBiG/§ 42m HwO absolvieren. Lernbehinderte Menschen sind Personen, die in ihrem Lernen umfänglich und lang andauernd beeinträchtigt sind und die deutlich von der Altersnorm abweichende Leis- tungs- und Verhaltensformen aufweisen, wodurch ihre berufliche Integration wesentlich und auf Dauer erschwert wird. Für Menschen mit anderen Behinderungen*, die nach § 66 BBiG/§ 42m HwO ausgebildet werden, kann die Rahmen- regelung auch modifiziert angewendet werden. Die Zugehörigkeit zu dem betroffenen Personenkreis kann nur im <i>Einzelfall</i> festgestellt werden.</p>
<p>§ 3 Dauer der Berufsausbildung</p> <p>Die Ausbildung dauert drei Jahre und sechs Monate.</p>	<p>Ausbildungsdauer Die Ausbildungsdauer der Ausbildungsregelung nach § 66 BBiG/§ 42m HwO soll die Ausbildungsdauer des vergleich- baren Ausbildungsberufes/der vergleichbaren Ausbildungs- berufe nach § 4 BBiG/§ 25 HwO nicht unterschreiten.</p>
<p>§ 4 Ausbildungsstätten</p> <p>Die Ausbildung findet in ausbildungrechtlich geeigneten Ausbildungsbetrieben und Ausbildungseinrichtungen statt.</p>	<p>Ausbildungseinrichtung als Ausbildungsstätte Hierunter sind Berufsbildungseinrichtungen zu verstehen, die weder Betrieb noch Schule sind. Die zuständigen Stellen überwachen die Eignung der Aus- bildungsstätte gemäß BBiG/HwO. Für die Berufsschulen erfolgt dies durch die zuständigen Schulbehörden.</p>



Paragrafenteil	Info-Tafel
<p style="text-align: center;">§ 5 Eignung der Ausbildungsstätte</p> <p>(1) Behinderte Menschen dürfen nach dieser Ausbildungsregelung nur in dafür geeigneten Betrieben und Ausbildungseinrichtungen ausgebildet werden.</p> <p>(2) Neben den in § 27 BBiG/§ 21 HwO festgelegten Anforderungen muss die Ausbildungsstätte hinsichtlich der Räume, Ausstattung und Einrichtung den besonderen Erfordernissen der Ausbildung von behinderten Menschen gerecht werden.</p> <p>(3) Es müssen ausreichend Ausbilderinnen/Ausbilder zur Verfügung stehen. Die Anzahl der Ausbilderinnen/Ausbilder muss in einem angemessenen Verhältnis zur Anzahl der Auszubildenden stehen. Dabei ist ein Ausbilderschlüssel von in der Regel höchstens eins zu acht anzuwenden.</p>	<p>Eignungsmerkmale</p> <p>Ausbildungsstätte</p> <p>Bei der Eignungsfeststellung sind die allgemeinen Kriterien zugrunde zu legen, soweit die jeweilige Ausbildungsregelung nicht weitergehende Anforderungen aufstellt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Eignung der Ausbilder/Ausbilderinnen</p> <p>(1) Ausbilderinnen/Ausbilder die im Rahmen einer Ausbildung nach § 66 BBiG/§ 42m HwO erstmals tätig werden, müssen neben der persönlichen, berufsspezifisch fachlichen und berufspädagogischen Eignung (Ausbilder-Eignungsverordnung u. a.) eine mehrjährige Erfahrung in der Ausbildung sowie zusätzliche behindertenspezifische Qualifikationen nachweisen.</p> <p>(2) Anforderungsprofil</p> <p>Ausbilderinnen/Ausbilder müssen eine rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation nachweisen und dabei folgende Kompetenzfelder abdecken:</p> <ul style="list-style-type: none">– Reflexion der betrieblichen Ausbildungspraxis,– Psychologie,– Pädagogik, Didaktik,– Rehabilitationskunde,– Interdisziplinäre Projektarbeit,– Arbeitskunde/Arbeitspädagogik,– Recht,– Medizin. <p>Um die besonderen Anforderungen des § 66 BBiG/§ 42m HwO zu erfüllen, soll ein Qualifizierungsumfang von 320 Stunden sichergestellt werden.</p> <p>(3) Von dem Erfordernis des Nachweises einer rehabilitationspädagogischen Zusatzqualifikation soll bei Betrieben abgesehen werden, wenn die Qualität der Ausbildung auf andere Weise sichergestellt ist. Die Qualität ist in der Regel sichergestellt, wenn eine Unterstützung durch eine geeignete Ausbildungseinrichtung erfolgt.</p> <p>(4) Ausbilderinnen/Ausbilder die im Rahmen einer Ausbildung nach § 66 BBiG/§ 42m HwO bereits tätig sind, haben innerhalb eines Zeitraumes von höchstens fünf Jahren die notwendigen Qualifikationen gemäß Absatz 2 nachzuweisen.</p>	<p>Nennung weitergehender Anforderungen</p> <p>Sofern sich aus der Ausbildungsregelung der zuständigen Stelle weitergehende Anforderungen ergeben, sind diese zu beachten.</p> <p>Absatz 1 Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten</p> <p>Behindertenspezifische Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten können u. a. im Rahmen der Maßnahmen zur Vorbereitung auf die Ausbildungseignungsprüfung oder als ergänzendes Modul angeboten werden.</p> <p>Absatz 3 Kompetenzen und Erfahrungen im Umgang mit behinderten Menschen</p> <p>Diese Kompetenzen und Erfahrungen können z. B. durch die Mitwirkung bei Ausbildungsmaßnahmen für behinderte Menschen in Einrichtungen oder Ausbildungsbetrieben erworben werden.</p> <p>Absatz 4 Zusatzqualifizierung</p> <p>Thematische, inhaltliche Schwerpunkte sind insbesondere Kenntnisse aus den Bereichen Lernbehinderung, Lernstörung, Verhaltensauffälligkeiten und psychische Behinderung.</p>



Paragrafenteil	Info-Tafel
<p>Die Anforderungen an Ausbilderinnen/Ausbilder gemäß Absatz 2 gelten als erfüllt, wenn die behindertenspezifischen Zusatzqualifikationen auf andere Weise glaubhaft gemacht werden können.</p> <p>§ 7 Struktur der Berufsausbildung</p> <p>(1) Findet die Ausbildung in einer Einrichtung statt, sollen mindestens zwölf Wochen außerhalb dieser Einrichtung in einem geeigneten Ausbildungsbetrieb/mehreren geeigneten Ausbildungsbetrieben durchgeführt werden.</p> <p>(2) Soweit Inhalte der Ausbildung nach dieser Ausbildungsregelung mit Inhalten der Berufsausbildung zum Industriemechaniker und zur Industriemechanikerin übereinstimmen, für die aufgrund einer Regelung der [Nennung der zuständigen Stelle] eine überbetriebliche Berufsausbildung vorgesehen ist, soll die Vermittlung der entsprechenden Ausbildungsinhalte ebenfalls überbetrieblich erfolgen.</p> <p>(3) Von der Dauer der betrieblichen Ausbildung nach Absatz 1 kann nur in besonders begründeten Einzelfällen abgewichen werden, wenn die jeweilige Behinderung oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern; eine Verkürzung der Dauer durch die Teilnahme an einer überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahme erfolgt nicht.</p>	<p>Ausbildung im Betrieb/in Betrieben (betriebliche Ausbildung)</p> <p>Es ist anzustreben, die Dauer der betrieblichen Ausbildung möglichst nach oben zu öffnen. Überbetriebliche Unterweisungen sind nicht auf die zwölf Wochen anzurechnen.</p> <p>Die Tage der Inanspruchnahme von Urlaub, der Teilnahme am Berufsschulunterricht sowie krankheitsbedingte Fehlzeiten rechnen nicht auf den Zeitraum der betrieblichen Ausbildung an.</p> <p>Die Fehlzeit/Fehlzeiten ist/sind unmittelbar an den betriebspraktischen Anteil der Ausbildung anzuhängen.</p> <p>Ausgenommen hiervon sind die sich direkt oder indirekt anschließenden Zeiten für die Vorbereitung auf Teil 1 und Teil 2 der gestreckten Abschlussprüfung.</p> <p>Die Dauer der Möglichkeit der Teilnahme an dem betriebspraktischen Anteil der Ausbildung richtet sich u. a. nach</p> <ul style="list-style-type: none">– regionalspezifischen Gegebenheiten– berufsspezifischen Gegebenheiten– Art oder Schwere/Art und Schwere der Behinderung <p>Förderphase</p> <p>Der personenbezogene Förderplan beinhaltet im Sinne einer behindertenspezifischen Unterstützungsstruktur u. a. die sonderpädagogische, sozialpädagogische, berufspädagogische und psychische Hilfestellung und dient der Entwicklung des Betroffenen.</p> <p>Vertiefungsphase/Förderphase vor der Zwischenprüfung</p> <p>Zur Fortsetzung der Berufsausbildung sollen die Ausbildungsinhalte des Teils des Ausbildungsrahmenplans vor der Zwischenprüfung unter Berücksichtigung betriebsbedingter Schwerpunkte sowie des individuellen Lernfortschritts vertieft vermittelt werden.</p> <p>Vertiefungsphase/Förderphase vor der Abschlussprüfung</p> <p>Zur Fortsetzung der Berufsausbildung sollen die Ausbildungsinhalte des Teils des Ausbildungsrahmenplans vor der Abschlussprüfung unter Berücksichtigung betriebsbedingter Schwerpunkte sowie des individuellen Lernfortschritts vertieft vermittelt werden.</p>
<p>§ 8 Ausbildungsrahmenplan, Ausbildungsberufsbild</p> <p>(1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die im Ausbildungsrahmenplan (Anlage) aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit).</p> <p>Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende Organisation der Ausbildung ist insbesondere zulässig, soweit die jeweilige Behinderung der Auszubildenden oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.</p> <p>(2) Die Berufsausbildung zum Fachpraktiker Industriemechanik und zur Fachpraktikerin Industriemechanik gliedert sich wie folgt (Ausbildungsberufsbild):</p>	



Paragrafenteil	Info-Tafel
<p>Abschnitt A</p> <p>Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Planen und Organisieren der Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse,2. Unterscheiden, Zuordnen und Handhaben von Werk- und Hilfsstoffen,3. Herstellen von Bauteilen und Baugruppen,4. Warten von Betriebsmitteln,5. Steuerungstechnik,6. Anschlagen, Sichern und Transportieren,7. Kundenorientierung,8. Herstellen, Montieren und Demontieren von Bauteilen, Baugruppen und Systemen,9. Sicherstellen der Betriebsfähigkeit von technischen Systemen,10. Instandhalten von technischen Systemen nach Vorgaben,11. Aufbauen von elektrotechnischen Komponenten,12. Geschäftsprozesse und Qualitätssicherungssysteme im Einsatzgebiet. <p>Abschnitt B</p> <p>Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht,2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,4. Umweltschutz,5. Betriebliche und technische Kommunikation. <p>(3) Die Qualifikationen nach Absatz 2 sind mindestens in einem der folgenden Einsatzgebiete anzuwenden und zu vertiefen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Feingerätebau,2. Instandhaltung,3. Maschinen- und Anlagenbau,4. Produktionstechnik. <p>Das Einsatzgebiet wird von den Betrieben und Bildungseinrichtungen festgelegt. Andere Einsatzgebiete sind zulässig, wenn in ihnen die Qualifikationen vermittelt werden können.</p>	
<p>§ 9</p> <p>Zielsetzung und Durchführung der Berufsausbildung</p> <p>(1) Die in dieser Ausbildungsregelung genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) sollen so vermittelt werden, dass die Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne von § 1 Absatz 3 BBiG befähigt werden, die selbstständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren (berufliche Handlungskompetenz) einschließt.</p> <p>Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 10 und 11 der gestreckten Abschlussprüfung nachzuweisen.</p> <p>(2) Die Ausbildenden haben unter Zugrundelegung des Ausbildungsräumenplanes für die Auszubildenden einen individuellen Ausbildungsplan zu erstellen.</p>	<p>Absatz 1</p> <p>berufliche Handlungskompetenz</p> <p>Selbstständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren</p> <p>Ein Hinweis auf „nach Anweisung“ oder „nach Anleitung“, oder anderes soll in Ausbildungsregelungen nicht eingefügt werden, da die Breite und Tiefe der Handlungskompetenz durch den Ausbildungsräumenplan und den Rahmenlehrplan vorgegeben wird.</p> <p>Zu berücksichtigen ist auch die Art oder Schwere/Art und Schwere der Behinderung der/des Betroffenen.</p>



Paragrafenteil	Info-Tafel
<p>(3) Die Auszubildenden haben einen schriftlichen Ausbildungsnachweis zu führen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, den schriftlichen Ausbildungsnachweis während der Ausbildungszeit zu führen. Die Ausbildenden haben den schriftlichen Ausbildungsnachweis regelmäßig durchzusehen und abzuzeichnen.</p> <p>Die Auszubildende/der Auszubildende kann nach Maßgabe von Art oder Schwere/Art und Schwere ihrer/seiner Behinderung von der Pflicht zur Führung eines schriftlichen Ausbildungsnachweises entbunden werden.</p> <p>§ 10</p> <p>Teil 1 der Gestreckten Abschlussprüfung</p> <p>(1) Die Abschlussprüfung besteht aus den beiden zeitlich auseinanderfallenden Teilen 1 und 2. Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In der Abschlussprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die dafür erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsregelung ist zugrunde zu legen.</p> <p>Dabei sollen Qualifikationen, die bereits Gegenstand von Teil 1 waren, in Teil 2 nur soweit einbezogen werden, als es für die Festlegung der Berufsbefähigung erforderlich ist.</p> <p>(2) Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses wird Teil 1 mit 30 Prozent, Teil 2 mit 70 Prozent gewichtet.</p> <p>(3) Zur Ermittlung der beruflichen Handlungsfähigkeit ist Teil 1 der gestreckten Abschlussprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.</p> <p>(4) Der Teil 1 der gestreckten Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für die ersten 18 Ausbildungsmonate in</p> <p>Abschnitt A unter laufender Nummer: 1 Buchstabe a bis g, 2 Buchstabe a und b, 3 Buchstabe a bis e, 4 Buchstabe a bis c, 8 Buchstabe a bis c, 9 Buchstabe e</p> <p>Abschnitt B unter laufender Nummer: 5 Buchstabe a bis c aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.</p> <p>(5) Für den Prüfungsbereich komplexe Arbeitsaufgabe bestehen folgende Vorgaben:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er<ol style="list-style-type: none">technische Unterlagen auswerten, technische Parameter bestimmen, Arbeitsabläufe planen und abstimmen, Material und Werkzeug auswählen,Fertigungsverfahren auswählen, Bauteile durch manuelle und maschinelle Verfahren fertigen, Unfallverhütungsvorschriften anwenden und Umweltschutzbestimmungen beachten,die Sicherheit von Betriebsmitteln beurteilen,Prüfverfahren und Prüfmittel auswählen und anwenden, Einsatzfähigkeit von Prüfmitteln feststellen,Arbeitsergebnisse dokumentieren und bewerten kann.	<p>Hinweis auf die Besonderheiten der betroffenen Person – im Sinne von § 65 BBiG – als eigenen Absatz in allen Prüfungen aufnehmen</p> <p>Erläuterungen zu den Prüfungsinstrumenten (Teil 1 und Teil 2):</p> <p>Arbeitsaufgabe</p> <p>Die Arbeitsaufgabe besteht aus einer vom Prüfungsausschuss entwickelten berufstypischen Aufgabe, bei der im Gegensatz zur Arbeitsprobe und zum Prüfungsprodukt/Prüfungsstück auch die prozessrelevanten Kompetenzen bewertet werden.</p> <p>Darüber hinaus können auch Arbeitsergebnisse und/oder Arbeits-/Vorgehensweisen bewertet werden. Grundlage der Bewertung sind die Instrumente Situatives Fachgespräch, Präsentation und/oder Schriftliche Aufgaben. Es ist zusätzlich möglich, eine Dokumentation, praxisbezogene Unterlagen, eine Beobachtung der Durchführung und die Inaugenscheinnahme des Arbeitsergebnisses in die Bewertung mit einzubeziehen. Sofern die Dokumentation Teil des berufstypischen Arbeitsergebnisses ist, kann eine eigenständige Bewertung erfolgen.</p> <p>Situatives Fachgespräch</p> <p>Es werden Fachfragen und fachliche Sachverhalte erörtert. Dabei handelt es sich um die Diskussion von Problemen, Lösungen oder Vorgehensweisen. Es gibt keine gesonderten eigenen Prüfungsanforderungen, sondern das situative Fachgespräch bezieht sich auf dieselben Prüfungsanforderungen wie die Arbeitsaufgabe und findet während ihrer Durchführung statt.</p> <p>Schriftliche Aufgaben</p> <p>Der Prüfling bearbeitet schriftlich berufstypische Aufgaben. Bewertet werden die fachliche Richtigkeit der Lösungen sowie das Verständnis für fachliche Zusammenhänge.</p>



Paragrafenteil	Info-Tafel
<p>Diese Anforderungen sollen durch Herstellen einer Baugruppe nachgewiesen werden.</p> <p>2. Der Prüfling soll eine komplexe Arbeitsaufgabe durchführen, die situative Gesprächsphasen und schriftliche Aufgabenstellungen beinhaltet.</p> <p>3. Die Prüfungszeit beträgt höchstens acht Stunden, wobei die situativen Gesprächsphasen insgesamt höchstens zehn Minuten umfassen sollen.</p> <p>4. Die schriftlichen Aufgabenstellungen sollen einen zeitlichen Umfang von höchstens 90 Minuten haben, die Ergebnisse sind aus vorgegebenen Lösungsvorschlägen auszuwählen.</p> <p>§ 11 Teil 2 der gestreckten Abschlussprüfung</p> <p>(1) Zur Ermittlung der beruflichen Handlungsfähigkeit ist Teil 2 der gestreckten Abschlussprüfung durchzuführen.</p> <p>(2) Teil 2 der gestreckten Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für den 19. bis 42. Ausbildungsmonat in Abschnitt A unter laufender Nummer: 1 Buchstabe h bis i, 4 Buchstabe d, 6 Buchstabe a und b, 7 Buchstabe a, 8 Buchstabe d bis g, 9 Buchstabe a bis d, 10 Buchstabe a und b, 12 Buchstabe a bis g</p> <p>Abschnitt B unter laufender Nummer: 5 Buchstabe d bis g aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.</p> <p>(3) Teil 2 der Abschlussprüfung besteht aus den Prüfungsbereichen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Arbeitsauftrag,2. Auftragsplanung und Funktionskontrolle,3. Fertigungstechnik und4. Wirtschafts- und Sozialkunde. <p>(4) Für den Prüfungsbereich Arbeitsauftrag bestehen folgende Vorgaben:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Der Prüfling soll im Prüfungsbereich Arbeitsauftrag zeigen, dass er<ol style="list-style-type: none">a) Informationen für die Auftragsabwicklung beschaffen, auswerten und nutzen, sicherheitsrelevante Vorgaben beachten,b) Arbeitsabläufe nach fertigungstechnischen Kriterien festlegen, einen Arbeitsplan erstellen,c) Aufträge, insbesondere unter Berücksichtigung von Arbeitssicherheit, Umweltschutz und Terminvorgaben, durchführen,d) Arbeitsergebnisse und -durchführung bewerten und dokumentierenkann. <p>Diese Anforderungen sollen durch Herstellen, Einrichten oder Ändern eines mechanischen Systems nachgewiesen werden.</p> <p>2. Der Prüfling soll zum Nachweis der Anforderungen im Prüfungsbereich Arbeitsauftrag eine Arbeitsaufgabe durchführen; in die Arbeitsaufgabe sind situative Fachgespräche integriert.</p>	<p>Hinweis auf die Besonderheiten der betroffenen Person – im Sinne von § 65 BBiG – als eigenen Absatz in allen Prüfungen aufnehmen.</p>



Paragrafenteil	Info-Tafel
<p>3. Die Prüfungszeit beträgt zwölf Stunden; innerhalb dieser Zeit sollen die Fachgespräche in höchstens 15 Minuten durchgeführt werden.</p> <p>(5) Für den Prüfungsbereich Auftragsplanung und Funktionskontrolle bestehen folgende Vorgaben:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er<ol style="list-style-type: none">a) technische Unterlagen lesen und ergänzen,b) die Durchführung eines Arbeitsauftrages planen, Abläufe festlegen,c) das Einrichten des Arbeitsplatzes unter Berücksichtigung von Arbeitssicherheit und Umweltschutz planen sowie technische Regelwerke, Richtlinien und Prüfvorschriften anwenden,d) Prüfverfahren und Prüfmittel festlegen unde) Arbeitsergebnisse dokumentieren kann.2. Der Prüfling soll im Prüfungsbereich Auftragsplanung und Funktionskontrolle Aufgaben schriftlich unter Zuhilfenahme praxisüblicher Unterlagen bearbeiten und die Ergebnisse aus vorgegebenen Lösungsvorschlägen auswählen.3. Die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten. <p>(6) Für den Prüfungsbereich Fertigungstechnik bestehen folgende Vorgaben:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er<ol style="list-style-type: none">a) Werkzeuge, Materialien und Maschinen zuordnen,b) Fertigungsverfahren von Bauteilen und Baugruppen beurteilen,c) einen Auftrag bearbeiten kann.2. Der Prüfling soll im Prüfungsbereich Fertigungstechnik Aufgaben schriftlich unter Zuhilfenahme praxisüblicher Unterlagen bearbeiten und die Ergebnisse aus vorgegebenen Lösungsvorschlägen auswählen.3. Die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten. <p>(7) Für den Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde bestehen folgende Vorgaben:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darstellen und beurteilen kann.2. Der Prüfling soll Aufgaben schriftlich bearbeiten und die Ergebnisse aus vorgegebenen Lösungsvorschlägen auswählen.3. Die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten. <p>§ 12 Gewichtungsregelung</p> <p>Die Prüfungsbereiche sind wie folgt zu gewichten:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Prüfungsbereich komplexe Arbeitsaufgabe 30 Prozent,2. Prüfungsbereich Arbeitsauftrag 40 Prozent,3. Prüfungsbereich Auftragsplanung und Funktionskontrolle 10 Prozent,4. Prüfungsbereich Fertigungstechnik 10 Prozent,5. Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde 10 Prozent.	



Paragrafenteil	Info-Tafel
<p style="text-align: center;">§ 13 Bestehensregelung</p> <p>(1) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen</p> <ol style="list-style-type: none">1. im Gesamtergebnis von Teil 1 und Teil 2 mit mindestens „ausreichend“,2. im Ergebnis von Teil 2 der Abschlussprüfung mit mindestens „ausreichend“,3. in mindestens drei der Prüfungsbereiche von Teil 2 mit mindestens „ausreichend“ und4. in keinem Prüfungsbereich von Teil 2 mit „ungenügend“ bewertet worden sind. <p>(2) Auf Antrag des Prüflings ist die Prüfung in einem der mit schlechter als „ausreichend“ bewerteten Prüfungsbereiche, in denen Prüfungsleistungen mit eigener Anforderung und Gewichtung schriftlich zu erbringen sind, durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn dies für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis von 2:1 zu gewichten.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 14 Übergang</p> <p>Ein Übergang von einer Berufsausbildung nach dieser Ausbildungsregelung in eine entsprechende Ausbildung nach § 4 BBiG/§ 25 HwO ist von der/dem Auszubildenden und der/dem Ausbildenden kontinuierlich zu prüfen.</p>	<p>Für die Einzelfallentscheidungen über die Verkürzung der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf (§ 8 Absatz 1 BBiG) gilt die Empfehlung, die Ausbildung zum Fachpraktiker und zur Fachpraktikerin für Industriemechanik mit bis zu zwei Jahren auf die Ausbildung zum Industriemechaniker und zur Industriemechanikerin anzurechnen. Zur Frage der Anrechnung soll die Berufsschule gehört werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 15 Bestehende Berufsausbildungsverhältnisse</p> <p>Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Ausbildungsregelung bestehen, können unter Anrechnung der bisher zurückgelegten Ausbildungszeit nach den Vorschriften dieser Verordnung fortgesetzt werden, wenn die Vertragsparteien dies vereinbaren.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 16 Prüfungsverfahren</p> <p>Für die Zulassung zur Abschlussprüfung und das Prüfungsverfahren gilt die Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen der [Nennung der zuständigen Stelle] entsprechend.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 17 Abkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit</p> <p>Soweit die Dauer der Ausbildung abweichend von dieser Ausbildungsregelung verkürzt oder verlängert werden soll, ist § 8 Absatz 1 und 2 BBiG/§ 27b Absatz 1 und 2 HwO entsprechend anzuwenden.</p>	



Paragrafenteil	Info-Tafel
<p style="text-align: center;">§ 18 Inkrafttreten</p> <p>Diese Ausbildungsregelung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der [Nennung der zuständigen Stelle] [Nennung des Mitteilungsblattes] in Kraft.</p> <p style="text-align: center;">[Nennung des Ortes], den [Nennung des Datums der Ausfertigung] [Nennung der zuständigen Stelle]</p> <p style="text-align: center;">In Vertretung</p> <p>..... oder</p> <p style="text-align: center;">[Unterschrift Dienststellenleiter/ Dienststellenleiterin] [Unterschrift Bevollmächtigter/ Bevollmächtigte]</p>	



Anlage
zu § 8

**Ausbildungsrahmenplan
für die Ausbildungsregelung
zum Fachpraktiker für Industriemechanik und
zur Fachpraktikerin für Industriemechanik**

**Abschnitt A
Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten**

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen	
			1. bis 18. Monat	19. bis 42. Monat
1	2	3	4	
1	Planen und Organisieren der Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse	a) Arbeitsplatz unter Berücksichtigung betrieblicher Vorgaben einrichten b) Betriebswirtschaftlich relevante Daten insbesondere Arbeitszeit und Materialverbrauch erfassen c) im eigenen Arbeitsbereich zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsvorgängen beitragen d) Qualifizierungsmöglichkeiten erkennen und nutzen, Lerntechniken situationsbezogen anwenden e) Prüfverfahren und Prüfmittel auswählen und anwenden, Einsatzfähigkeit von Prüfmitteln feststellen f) Arbeitsergebnisse kontrollieren, beurteilen und dokumentieren g) Aufgaben im Team absprechen und durchführen	12	
		h) Werkzeuge und Materialien anfordern, prüfen, transportieren und bereitstellen i) Arbeitsabläufe und Teilaufgaben nach fertigungstechnischen Kriterien festlegen und durchführen	7	
2	Unterscheiden, Zuordnen und Handhaben von Werk- und Hilfsstoffen	a) Werkstoffeigenschaften beurteilen und Werkstoffe nach ihrer Verwendung auswählen und handhaben b) Hilfsstoffe ihrer Verwendung nach zuordnen, einsetzen und entsorgen	6	
3	Herstellen von Bauteilen und Baugruppen	a) Betriebsbereitschaft von Werkzeugmaschinen einschließlich der Werkzeuge sicherstellen b) Werkzeuge und Spannzeuge auswählen, Werkstücke ausrichten und spannen c) Werkstücke durch manuelle und maschinelle Fertigungsverfahren herstellen d) Bauteile durch Trennen und Umformen herstellen e) Bauteile, auch aus unterschiedlichen Werkstoffen, zu Baugruppen fügen	28	
4	Warten von Betriebsmitteln	a) Betriebsmittel inspizieren, pflegen, warten und die Durchführung dokumentieren b) mechanische Bauteile und Verbindungen auf Beschädigungen sichtprüfen, instand setzen oder die Instandsetzung veranlassen c) elektrische Bauteile und Verbindungen auf mechanische Beschädigungen sichtprüfen und die Instandsetzung veranlassen	8	



Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen	
			1. bis 18. Monat	19. bis 42. Monat
1	2	3	4	
		d) Betriebsstoffe auswählen, anwenden und entsorgen		4
5	Steuerungstechnik	a) steuerungstechnische Unterlagen der Pneumatik oder Hydraulik auswerten b) pneumatische oder hydraulische Steuerungstechnik anwenden		4
6	Anschlagen, Sichern und Transportieren	a) Transport-, Anschlagmittel und Hebezeuge auswählen, deren Betriebssicherheit beurteilen und unter Berücksichtigung der einschlägigen Vorschriften anwenden oder deren Einsatz veranlassen b) Transportgut absetzen, lagern und sichern		6
7	Kundenorientierung	a) auftragsspezifische Anforderungen und Informationen beschaffen, prüfen, umsetzen oder an die Beteiligten weiterleiten		4
8	Herstellen, Montieren und Demontieren von Bauteilen, Baugruppen und Systemen	a) Technische Unterlagen anwenden b) Montage- und Demontagepläne erstellen und anwenden c) Baugruppen und Bauteile lage- und funktionsgerecht montieren	14	
		d) Bauteile durch Kombination verschiedener Fertigungsverfahren herstellen und anpassen e) Baugruppen demontieren und kennzeichnen f) Baugruppen und Bauteile reinigen, pflegen und lagern g) Maschinen umrüsten		38
9	Sicherstellen der Betriebsfähigkeit von technischen Systemen	a) Störungen an Maschinen und Systemen feststellen und Fehler eingrenzen b) Störungs- und Fehlerursachen nach Vorgaben feststellen, die Möglichkeiten ihrer Beseitigung beurteilen und die Instandsetzung oder Verbesserung durchführen oder veranlassen c) Anlagen und Systeme inspizieren, Betriebsbereitschaft sicherstellen d) Funktionsfähigkeit von Maschinen und Systemen überwachen		10
		e) Schutz- und Sicherheitseinrichtungen anwenden und deren Funktion prüfen	2	
10	Instandhalten von Technischen Systemen nach Vorgaben	a) Maschinen und Systeme warten, inspizieren, instand setzen oder verbessern b) Instandhaltungsmaßnahmen dokumentieren		12
11	Aufbauen von elektrotechnischen Komponenten	a) einschlägige Sicherheitsvorschriften über das Arbeiten an elektrischen Systemen anwenden	2	
		b) elektrische Baugruppen oder Komponenten mechanisch aufbauen		2



Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen	
			1. bis 18. Monat	19. bis 42. Monat
1	2	3	4	
12	Geschäftsprozesse und Qualitätssicherungssysteme im Einsatzgebiet	<ul style="list-style-type: none"> a) Aufträge entgegennehmen und bei Besonderheiten Rücksprache halten b) Informationen für die Auftragsabwicklung beschaffen, auswerten, nutzen, sicherheitsrelevante Vorgaben beachten c) Aufträge, insbesondere unter Berücksichtigung von Arbeitssicherheit, Umweltschutz und Terminvorgaben, durchführen d) Betriebliches Qualitätssicherungssystem im eigenen Arbeitsbereich anwenden; Qualitätsmängel dokumentieren e) Prüfverfahren und Prüfmittel auswählen und anwenden, Einsatzfähigkeit von Prüfmitteln feststellen, Prüfpläne und betriebliche Prüfvorschriften anwenden, Ergebnisse dokumentieren f) Produkte an Kunden übergeben sowie Auftragsabwicklung und Leistungen dokumentieren g) Arbeitsergebnisse und -durchführung bewerten sowie zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsvorgängen im Betriebsablauf beitragen 		12

Abschnitt B Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen	
			1. bis 18. Monat	19. bis 42. Monat
1	2	3	4	
1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht	<ul style="list-style-type: none"> a) Bedeutung des Ausbildungsvertrags, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrags nennen e) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen 		
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes	<ul style="list-style-type: none"> a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes, wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Belegschaft zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben 		während der gesamten Ausbildung zu vermitteln



Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen	
			1. bis 18. Monat	19. bis 42. Monat
1	2	3	4	
3	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit	<ul style="list-style-type: none">a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifenb) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwendenc) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleitend) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen		
4	Umweltschutz	<p>Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none">a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklärenb) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwendenc) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzend) Abfälle vermeiden, Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen		
5	Betriebliche und technische Kommunikation	<ul style="list-style-type: none">a) Informationsquellen auswählen, Informationen beschaffen und bewertenb) Technische Zeichnungen und Stücklisten lesen und anwenden sowie Skizzen anfertigenc) Daten und Dokumente unter Berücksichtigung des Datenschutzes pflegen, sichern und archivieren	6	
		<ul style="list-style-type: none">d) Gespräche mit Vorgesetzten, Mitarbeitern und im Team situationsgerecht führen, kulturelle Identitäten berücksichtigene) Sachverhalte darstellen, Fachausdrücke in der Kommunikation anwendenf) Informationen aus technischen Unterlagen und Dateien entnehmen und verwendeng) Konflikte im Team lösen		5
Summe Wochen			78	104